

## Merkblatt Werkplan-Abgabe

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement sind im Zusammenhang mit der Abgabe eines Werkplan-Ausschnitts folgende Bestimmungen und Vorschriften der SWG zu beachten:

### 1. Plan- und Datenbezug

Planauszüge vom Leitungskataster der SWG können schriftlich mit beigelegtem, klar markiertem Planausschnitt und der Angabe des Verwendungszweckes bestellt werden. Informationspläne bis zum Format A3 werden per Post, Fax oder Mail gratis abgegeben. Bei ausserordentlichen Aufwendungen und digitalen Datenlieferungen wird der Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.

### 2. Haftungsausschluss

Die Angaben der Werkleitungen sind unverbindlich. Die genaue Lage ist durch Sondierschlitze mittels Handaushub zu ermitteln. Vervielfältigungen oder Weitervermittlung der abgegebenen Werkpläne an Drittpersonen erfolgt auf eigenes Risiko. Die SWG schliesst ausdrücklich jede Haftung für Schäden aus der Nutzung der Daten, sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden, die insbesondere aus fehlerhaftem oder ungenügendem Nachführungsstand der Daten resultieren, aus.

### 3. Bewilligungspflicht

Vorhaben, welche Anpassungen von oder an Wasserleitungen erfordern oder sich nachteilig auf die Wasserleitung auswirken können (z.B. Terrainanpassungen, Aufschüttungen, Unterhöhungen, Überbauungen, Bohrungen, Erschütterungen, usw.), bedürfen der Bewilligung der SWG. Diesbezügliche Absichten sind der SWG rechtzeitig und mit den nötigen Unterlagen gemäss Merkblatt "Bewilligungspflicht" (vgl. [www.swg-worben.ch/downloads](http://www.swg-worben.ch/downloads)) anzukündigen.

### 4. Technische Bestimmungen

Im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich von Wasserleitungen gelten folgende Grundsätze:

- Die Verlegung von Werkleitungen im Bereich von bestehenden Wasserleitungen haben nach den geltenden Gesetzen, Normen (u. a. SIA 205) und Richtlinien (u. a. SVGW W4) des Bauwesens zu erfolgen. Ferner sind das Wasserversorgungsreglement, die Merkblätter und die Weisungen der SWG einzuhalten.
- Die Überbauung von öffentlichen Wasserleitungen sowie die Unterschreitung des minimalen Bauabstandes von 4 Metern zu öffentlichen Leitungen ist untersagt.
- Die Bestimmungen zu den privaten Hausanschlussleitungen sind dem Merkblatt "Hausanschlussleitung" (vgl. [www.swg-worben.ch/downloads](http://www.swg-worben.ch/downloads)) zu entnehmen. Insbesondere muss das Trasse von privaten Hausanschlussleitungen auf einer Breite von 1.50 m frei von Hindernissen wie Bauten, Weiher, Bäume, etc. bleiben. Die Leitungsüberdeckung muss durchgehend ca. 1.20 bis 1.30 m betragen und darf durch Terrainanpassungen nicht wesentlich verändert werden.
- Bei Bauarbeiten im Bereich von best. Wasserleitungen sind diese vor mechanischen und thermischen Einflüssen sowie Belastungen mit entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu schützen.
- Falls die Wasserleitung und/oder das zugehörige Fernmeldekabel freigelegt wurden, so sind diese Anlageteile im Graben zu schützen und vor dem Wiedereindecken durch die SWG kontrollieren zu lassen.
- Bei Beschädigungen der Wasserleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist die SWG unverzüglich zu avisieren.
- Die Zugänglichkeit zu Hydranten ist jederzeit zu gewährleisten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (032 387 20 40).